

Totalrevision Geschäftsreglement des Einwohnerrates ; Synopse

011.001

Geschäftsreglement aktuell	Geschäftsreglement neu nach Beratung Begleitkommission	Bemerkungen	Stellungnahme Gemeinderat
<p>Der Einwohnerrat, gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes vom 18. Dezember 1978 sowie Art. 6 Ziff. 3 lit. d. der Gemeindeordnung vom 16. Oktober 2003, beschliesst:</p>	<p>Der Einwohnerrat, gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes vom 18. Dezember 1978, sowie Art. 6 Ziff. 3 lit. d. der Gemeindeordnung vom 16. Oktober 2003 beschliesst:</p>		
<p>1. Allgemeines</p>	<p>1. Allgemeines</p>		
<p>Art. 1</p> <p>Konstituierung</p> <p>Der Einwohnerrat tritt nach Genehmigung der Wahl durch das Departement des Inneren auf Einladung des Gemeindeammanns jeweils zu Beginn der Amtsperiode zur konstituierenden Sitzung zusammen.</p>	<p>§ 1</p> <p>Konstituierung</p> <p>¹ Der Einwohnerrat tritt nach Genehmigung der Wahl durch das Departement des Inneren auf Einladung des Gemeindeammanns jeweils zu Beginn der Amtsperiode zur konstituierenden Sitzung zusammen.</p>	<p>Art. 1 alt, Text angepasst</p>	
	<p>² <u>Die Sitzung wird bis nach der Wahl des Präsidiums durch den Gemeindeammann geleitet. Ist er abwesend, übernimmt der Vizeammann oder, wenn auch er verhindert ist, ein Mitglied des Gemeinderats die Leitung.</u></p>	<p>Art. 15 Abs. 3 alt Gemeindeordnung, Text angepasst</p>	
<p>Art. 2</p> <p>Amtsgelübde</p> <p>¹ An der ersten Sitzung der Amtsperiode werden die Mitglieder des Einwohnerrats nach der Feststellung der Anwesenheit unter Namensaufruf durch Leistung des Amtsgelübdes in Pflicht genommen.</p>	<p>§ 2</p> <p>Amtsgelübde <u>Inpflichtnahme, Amtsgelöbnis</u></p> <p>¹ An der ersten Sitzung der Amtsperiode werden die Mitglieder des Einwohnerrats nach der Feststellung der Anwesenheit unter Namensaufruf durch Leistung des <u>Amtsgelübdes Amtsgelöbnisses</u> in Pflicht genommen.</p>	<p>Art. 2 Abs. 1 alt, Text angepasst</p>	

Geschäftsreglement aktuell	Geschäftsreglement neu nach Beratung Begleitkommission	Bemerkungen	Stellungnahme Gemeinderat
<p>² Das Amtsgelübde lautet: „Ich gelobe, als Mitglied des Einwohnerrats meine Verantwortung gegenüber Mensch, Gemeinschaft und Umwelt wahrzunehmen, die Wohlfahrt der Gemeinde Wettingen zu fördern und gemäss der Verfassung und den Gesetzen nach bestem Willen und Gewissen zu handeln.“</p>	<p>² Das Amtsgelübde <u>Amtsgelöbnis</u> lautet: „Ich gelobe, als Mitglied des Einwohnerrats meine Verantwortung gegenüber Mensch, Gemeinschaft und Umwelt wahrzunehmen, die Wohlfahrt der Gemeinde Wettingen zu fördern und gemäss der Verfassung und den Gesetzen nach bestem Willen und Gewissen zu handeln zum Wohl der Gemeinschaft Verfassung und Gesetz zu befolgen sowie die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen.“</p>	<p>Art. 2 Abs. 2 alt, Text angepasst</p> <p>Neue Formulierung gem. SAR 160.120 Dekret über die Form der Inpflichtnahme</p>	
<p>³ Das vorgeschene Amtsgelübde wird von den Ratsmitgliedern durch die Worte „Ich gelobe es“ geleistet.</p>	<p>³ Das vorgeschene Amtsgelübde <u>Amtsgelöbnis</u> wird von den Ratsmitgliedern durch die Worte „Ich gelobe es“ geleistet.</p>	<p>Art. 2 Abs. 3 alt, Text angepasst</p>	
<p>⁴ Das gleiche Gelübde haben jene Mitglieder abzulegen, die nach der konstituierenden Sitzung in den Rat eintreten.</p>	<p>⁴ Das gleiche Gelübde haben jene Mitglieder abzulegen, die nach der konstituierenden Sitzung in den Rat eintreten. Mitglieder, die nach der konstituierenden Sitzung in den Einwohnerrat eintreten, werden vom Präsidium in gleicher Weise in Pflicht <u>genommen</u>.</p>	<p>Art. 2 Abs. 4 alt, Text angepasst</p>	
<p>Art. 3</p> <p>Wahl des Büros und der Kommissionen</p> <p>² Für die Wahl des Büros bestellt der Einwohnerrat in offener Wahl ein provisorisches Wahlbüro von 3 Ratsmitgliedern.</p>	<p>§ 3</p> <p>Wahl <u>des Präsidiums, des Büros Ratsbüros</u> und der <u>einwohnerrätlichen</u> Kommissionen</p> <p>¹ Für die Wahl des Büros bestellt der Einwohnerrat in offener Wahl ein provisorisches Wahlbüro von 3 Ratsmitgliedern. Nach der Inpflichtnahme <u>bestellt der Einwohnerrat in offener Wahl ein provisorisches Wahlbüro</u> von drei Mitgliedern.</p>	<p>Art. 3 Abs. 2 alt, Text angepasst</p>	
<p>¹ Nach der Inpflichtnahme leitet der Gemeindeamman die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.</p>	<p>² Nach der Inpflichtnahme leitet der Gemeindeamman die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Der Vorsitzende leitet die Wahl des Präsidiums. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.</p>	<p>Art. 3 Abs. 1 alt, Text angepasst</p>	

Geschäftsreglement aktuell	Geschäftsreglement neu nach Beratung Begleitkommission	Bemerkungen	Stellungnahme Gemeinderat
<p>³ Durch geheime Wahl werden bestellt:</p> <p>a) Vizepräsident oder Vizepräsidentin b) 2 Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen c) Finanzkommission und Geschäftsprüfungskommission d) Wahlbüro der Gemeinde</p>	<p>³ Durch geheime Wahl werden bestellt:</p> <p>a) Vizepräsident oder Vizepräsidentin b) 2 Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen c) Finanzkommission und Geschäftsprüfungskommission d) Wahlbüro der Gemeinde</p> <p>³ <u>Unter der Leitung des Präsidiums wählt der Einwohnerrat in geheimer Wahl:</u></p> <p>a) <u>das Vizepräsidium</u> b) <u>Zwei Stimmenzählende</u> c) <u>die Mitglieder und das Präsidium der Finanzkommission sowie der Geschäftsprüfungskommission</u> d) <u>die Mitglieder des Wahlbüros der Gemeinde</u></p>	<p>Art. 3 Abs. 3 alt, Text angepasst</p>	<p>Verzicht auf GPK:</p> <p>³ <u>Unter der Leitung des Präsidiums wählt der Einwohnerrat in geheimer Wahl:</u></p> <p>a) <u>das Vizepräsidium</u> b) <u>Zwei Stimmenzählende</u> c) <u>die Mitglieder und das Präsidium der Finanzkommission</u> d) <u>die Mitglieder des Wahlbüros der Gemeinde</u></p>
	<p>⁴ <u>Die Neuwahlen des Präsidiums und des Vizepräsidiums sowie der Stimmenzählenden für die zweite Hälfte der Amtsperiode finden an der letzten Sitzung des zweiten Jahres der Amtsperiode in geheimer Wahl statt.</u></p>	<p>Neu</p>	
	<p>§ 4</p> <p><u>Amtsdauer</u></p> <p>¹ <u>Das Präsidium, das Vizepräsidium und die zwei Stimmenzählenden des Einwohnerrats werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Präsidiums ist für die folgenden zwei Jahre nicht gestattet.</u></p>	<p>Art. 15 Abs. 1 + 2 alt Gemeindeordnung, Text angepasst</p>	
	<p>² <u>Die Mitglieder und das Präsidium der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission sowie die Mitglieder des Wahlbüros werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt.</u></p>	<p>Art. 32 alt Gemeindeordnung, teilweise</p>	<p>Verzicht auf GPK:</p> <p>² <u>Die Mitglieder und das Präsidium der Finanzkommission sowie die Mitglieder des Wahlbüros werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt.</u></p>

Geschäftsreglement aktuell	Geschäftsreglement neu nach Beratung Begleitkommission	Bemerkungen	Stellungnahme Gemeinderat
<p>Art. 3 Abs. 4 Die Amtsdauer der Mitglieder der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission wird auf 8 Jahre (ab Wahldatum) beschränkt. Eine Wiederwahl in die gleiche Kommission ist frühestens nach vierjährigem Unterbruch möglich.</p>	<p>3 Die Amtsdauer der Mitglieder der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission wird auf 8 Jahre (ab Wahldatum) beschränkt. Eine Wiederwahl in die gleiche Kommission ist frühestens nach vierjährigem Unterbruch möglich. Die Mitglieder der Finanzkommission sowie der Geschäftsprüfungskommission können nach zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden nicht mehr in die gleiche Kommission gewählt werden. Eine Amtszeit von weniger als zwei Jahren in der den zwei Amtsperioden vorangegangenen Amtsperiode wird nicht angerechnet. Nach einem mindestens vierjährigen Unterbruch ist die erneute Wahl in die gleiche Kommission erlaubt.</p>	<p>Art. 3 Abs. 4 alt, Text angepasst</p>	<p>Verzicht auf GPK:</p> <p>Die Mitglieder der Finanzkommission können nach zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden nicht mehr gewählt werden. Eine Amtszeit von weniger als zwei Jahren in der den zwei Amtsperioden vorangegangenen Amtsperiode wird nicht angerechnet. Nach einem mindestens vierjährigen Unterbruch ist die erneute Wahl in die Finanzkommission erlaubt.</p>
	<p>2. Organisation</p>		
	<p>§ 5</p> <p><u>Präsidium des Einwohnerrats</u></p> <p>¹ Wer den Vorsitz des Einwohnerrats führt,</p> <p>a) <u>erteilt das Wort und führt nach beendeter Diskussion die Abstimmung durch,</u></p> <p>b) <u>sorgt für die Einhaltung der parlamentarischen Regeln und ruft Mitglieder, die dagegen verstossen, zur Ordnung,</u></p> <p>c) <u>kann bei Ruhestörung die Sitzung unterbrechen,</u></p> <p>d) <u>kann Gäste, die sich ungebührlich aufführen, wegweisen.</u></p>	<p>Art. 21 alt Gemeindeordnung, Text angepasst</p>	
	<p>² <u>Äussert sich das Präsidium zu einem Verhandlungsgegenstand, gibt es den Vorsitz für die Dauer des Votums an das Vizepräsidium ab.</u></p>	<p>Neu</p>	

Geschäftsreglement aktuell	Geschäftsreglement neu nach Beratung Begleitkommission	Bemerkungen	Stellungnahme Gemeinderat
	<p>§ 6</p> <p><u>Sachverständige</u></p> <p><u>Das Präsidium und der Gemeinderat können in gegenseitiger Absprache Sachverständige und Gemeindeangestellte zu den Beratungen beziehen.</u></p>	<p>Art. 30 alt Gemeindeordnung, Text angepasst</p>	
	<p>§ 7</p> <p><u>Ratsbüro</u></p> <p><u>1 Das Ratsbüro besteht aus</u> <u>a) dem Präsidium (mit Stichentscheid)</u> <u>b) dem Vizepräsidium</u> <u>c) zwei Stimmzählenden</u> <u>d) dem Protokollführer (mit beratender Stimme)</u></p>	<p>Neu</p>	
	<p><u>2 Das Ratsbüro hat folgende Aufgaben:</u> <u>a) Durchführung der Abstimmungen und Wahlen, einschliesslich die Beurteilung der Gültigkeit von Stimm- und Wahlzetteln.</u> <u>b) Weiterleitung und ordnungsgemässe Behandlung von Initiativen, Referenden, Motionen, Postulaten, Interpellationen und Kleinen Anfragen</u></p>	<p>Art. 16 Abs. 2 alt Gemeindeordnung, Text angepasst</p>	
	<p>§ 8</p> <p><u>Fraktionen</u></p> <p><u>1 Die Einwohnerratsmitglieder der gleichen Partei oder der gleichen politischen Gruppierung bilden eine Fraktion.</u></p>	<p>Neu</p> <p>Umsetzung Postulat der Fraktionen CVP und FDP vom 18. Mai 2017 betreffend Fraktionsdefinition</p>	
	<p><u>2 Einwohnerratsmitglieder von verschiedenen Parteien oder politischen Gruppierungen können eine gemeinsame Fraktion bilden.</u></p>	<p>Neu</p>	

Geschäftsreglement aktuell	Geschäftsreglement neu nach Beratung Begleitkommission	Bemerkungen	Stellungnahme Gemeinderat
	³ <u>Jedes Mitglied des Einwohnerrats kann nur einer Fraktion angehören.</u>	Neu	
	⁴ <u>Fraktionen bestehen aus mindestens vier Einwohnerratsmitgliedern.</u>	Neu	
	⁵ <u>Fraktionen beraten die Ratsgeschäfte vor. In ihrem Namen können Voten abgegeben, Anträge gestellt und Wahlvorschläge eingereicht werden.</u>	Neu	
	⁶ <u>Die Fraktionen haben entsprechend ihrer Wählerstärke Anspruch auf Kommissionssitze.</u>	Neu	
	<p>§ 9</p> <p><u>Erklärungen</u></p> <p>¹ <u>Fraktionen und einwohnerrätliche Kommissionen können zu Beginn einer Einwohnerratssitzung zu Gegenständen, welche nicht traktandiert sind, eine Erklärung abgeben.</u></p>	Neu	
	² <u>Erklärungen sind dem Präsidium zwei Tage im Voraus schriftlich anzumelden. Die Rededauer ist auf zwei Minuten begrenzt. Eine Diskussion ist ausgeschlossen.</u>	Neu	

Geschäftsreglement aktuell	Geschäftsreglement neu nach Beratung Begleitkommission	Bemerkungen	Stellungnahme Gemeinderat
	3. Kommissionen		
<p>Art. 6</p> <p>Kommissionen; Zuweisung der Geschäfte</p> <p>¹ Geschäfte, die von Gesetzes wegen oder aufgrund eines Beschlusses des Einwohnerrats einer bestimmten Kommission zur Vorbehandlung vorbehalten sind, werden vom Gemeinderat derselben zugewiesen.</p>	<p>§ 10</p> <p>Zuweisung der Geschäfte an die Kommissionen</p> <p>¹ Geschäfte, die von Gesetzes wegen oder aufgrund eines Beschlusses des Einwohnerrats einer bestimmten Kommission zur Vorbehandlung vorbehalten sind, werden vom Gemeinderat derselben zugewiesen. Der Gemeinderat weist die Geschäfte, die einer Vorbehandlung bedürfen, den Kommissionen gemäss ihren gesetzlichen Aufgabenbereichen zu.</p>	<p>Art. 6 Abs. 1 alt, Text angepasst</p>	
<p>² Geschäfte, die nicht einer bestimmten Kommission vorbehalten sind, können unter Berücksichtigung der Art der Vorlage und ihrer Tragweite</p> <p>a) vom Gemeinderat selber vertreten werden;</p> <p>b) vom Gemeinderat in Absprache mit dem Einwohnerratspräsidenten an die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission oder an das Büro zugewiesen werden;</p> <p>c) einer vom Einwohnerrat zu bestellenden besonderen Kommission übertragen werden.</p>	<p>² Geschäfte, die nicht einer bestimmten Kommission vorbehalten sind, können unter Berücksichtigung der Art der Vorlage und ihrer Tragweite</p> <p>a) nach Absprache mit dem Präsidium vom Gemeinderat selber vertreten werden;</p> <p>b) vom Präsidium an die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission oder an das Büro Ratsbüro zugewiesen werden;</p> <p>c) vom Präsidium einer vom Einwohnerrat zu bestellenden besonderen Kommission übertragen werden.</p>	<p>Art. 6 Abs. 2 alt, Text angepasst</p>	<p>Verzicht auf GPK:</p> <p>² Geschäfte, die nicht einer bestimmten Kommission vorbehalten sind, können unter Berücksichtigung der Art der Vorlage und ihrer Tragweite</p> <p>a) nach Absprache mit dem Präsidium vom Gemeinderat selber vertreten werden;</p> <p>b) vom Präsidium an die Finanzkommission oder an das Büro Ratsbüro zugewiesen werden;</p> <p>c) vom Präsidium einer vom Einwohnerrat zu bestellenden besonderen Kommission übertragen werden.</p>
<p>³ Der Gemeinderat hat die Verabschiedung aller Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Einwohnerrats fallen und die vorgenommene Zuweisung dem Büro des Einwohnerrats zu melden.</p>	<p>³ Der Gemeinderat hat die Verabschiedung aller Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Einwohnerrats fallen, und die vorgenommene Zuweisung dem Büro des Einwohnerrats zu melden. Der Gemeinderat informiert das Präsidium über die Verabschiedung aller in die Zuständigkeit des Einwohnerrats fallenden Geschäfte und über die erfolgten Geschäftszuweisungen.</p>	<p>Art. 6 Abs. 3 alt, Text angepasst</p>	

Geschäftsreglement aktuell	Geschäftsreglement neu nach Beratung Begleitkommission	Bemerkungen	Stellungnahme Gemeinderat
	<p>§ 11</p> <p><u>Behandlung der Geschäfte in den Kommissionen</u></p> <p><u>¹ Die Kommissionen prüfen die ihnen zugewiesenen Geschäfte auf ihre Vereinbarkeit mit den geltenden Vorschriften und ihre Angemessenheit in sachlicher, finanzieller und politischer Hinsicht.</u></p>	Neu	
	<p><u>² Der Gemeinderat ist in der Regel zu den Kommissionssitzungen einzuladen. Er kann sich durch eines seiner Mitglieder vertreten lassen. Die Vertretung des Gemeinderats hat beratende Stimme. Er kann auf seinen Wunsch und nach vorgängiger Information des Kommissionspräsidiums zusätzliche Sachverständige hinzuziehen.</u></p>	Art. 31 Abs. 2 alt Gemeindeordnung, Text angepasst	
	<p><u>³ Die Kommissionen unterbreiten dem Einwohnerat Bericht und Antrag und geben dem Gemeinderat das Ergebnis ihrer Beratungen schriftlich bekannt.</u></p>	Art. 31 Abs. 3 alt Gemeindeordnung, Text angepasst	
	<p><u>⁴ Die Kommissionen können in Absprache mit dem Gemeinderat Gemeindeangestellte und externe Berater zu den Beratungen hinzuziehen.</u></p>	Art. 31 Abs. 4 alt Gemeindeordnung, Text angepasst	
	<p>§ 12</p> <p><u>Vertraulichkeit der Kommissionsberatungen</u></p> <p><u>¹ Die Kommissionssitzungen und –unterlagen sind vertraulich.</u></p>	Neu	

Geschäftsreglement aktuell	Geschäftsreglement neu nach Beratung Begleitkommission	Bemerkungen	Stellungnahme Gemeinderat
	<p><u>2 Über die Kommissionsberatungen wird ein Protokoll geführt. Es enthält in verknappter Form die wesentlichen Argumente und im Wortlaut die Beschlüsse. Die Protokolle der Kommissionen sind dem Gemeinderat und dem Präsidium zur Kenntnis zu bringen. Beigeladene Personen erhalten einen Auszug der sie betreffenden Geschäfte.</u></p>	Neu	
	<p><u>3 Die Mitglieder der Kommissionen dürfen ihren Fraktionen zwecks Meinungsbildung die Entscheidung, die Stimmenverhältnisse und die Pro- und Contra-Argumente mitteilen.</u></p>	Neu	
	<p><u>4 Nicht in der jeweiligen Kommission vertretene Fraktionen können die Informationen gemäss Abs. 3 beim Präsidium der entsprechenden Kommission einholen.</u></p>	Neu	
	<p>4. Sitzungen des Einwohnerrats</p>		
<p>Art. 5 Büro</p> <p><u>1 Der Präsident oder die Präsidentin lässt dem Rat rechtzeitig die Traktandenliste und die übrigen Sitzungsakten zugehen. Wer den Vorsitz führt, erteilt das Wort und führt nach beendeter Diskussion die Abstimmung durch.</u></p>	<p>§ 13</p> <p><u>Einladung</u></p> <p><u>1 Die Einladung ist in der Form einer Traktandenliste zusammen mit den Traktandenberichten und den dazugehörenden Beilagen jeweils spätestens 20 Tage vor der Sitzung zu publizieren und den Einwohnerratsmitgliedern persönlich anzuzeigen.</u></p>	<p>Art. 18 Abs. 1 alt Gemeindeordnung, Text angepasst Art. 5 Abs. 1 alt, Text angepasst</p> <p>Umsetzung Postulat Fraktion SVP vom 24. Juni 2015 betreffend Reduktion der Papierflut – zeitgemässer und effizienter Ratsbetrieb.</p>	
	<p><u>2 Erträgt ein Geschäft keinen Aufschub und muss dafür eine ausserordentliche Sitzung einberufen werden, ist die Einladung mindestens 24 Stunden vorher persönlich anzuzeigen.</u></p>	Art. 18 Abs. 2 alt Gemeindeordnung, Text angepasst	

Geschäftsreglement aktuell	Geschäftsreglement neu nach Beratung Begleitkommission	Bemerkungen	Stellungnahme Gemeinderat
<p>Art. 10</p> <p>Aktenauflage</p> <p>Die Mitglieder des Einwohnerrats sind berechtigt, in die Akten über die zur Behandlung kommenden Geschäfte Einsicht zu nehmen. Der Gemeinderat hat die Akten zu diesem Zwecke mindestens 12 Tage bis zum Tag vor der Sitzung bereit zu halten, ausser bei dringlich einberufenen Sitzungen und dringlich erklärten parlamentarischen Vorstössen.</p>	<p>§ 14</p> <p>Aktenauflage</p> <p>1 Die Mitglieder des Einwohnerrats sind berechtigt, in die Akten über die zur Behandlung kommenden Geschäfte Einsicht zu nehmen die Akten über die zu behandelnden Geschäfte einzusehen. Der Gemeinderat hat die Akten zu diesem Zwecke mindestens 12 Tage bis zum Tag vor der Sitzung bereit zu halten, ausser bei dringlich einberufenen Sitzungen und dringlich erklärten parlamentarischen Vorstössen. Der Gemeinderat legt die physischen Akten ab der Publikation der Einladung bis einen Tag vor der ordentlichen Sitzung während der ordentlichen Bürozeiten im Rathaus (Gemeindekanzlei) auf. Bei ausserordentlichen Sitzungen entfällt die Aktenauflage.</p>	<p>Art. 10 alt, Text angepasst</p>	
	<p><u>2 In die Aktenauflage aufzunehmen sind Unterlagen, die wegen ihres Umfangs oder aus anderen Gründen nicht mit der Einladung publiziert werden können.</u></p>	<p>Art. 18 Abs. 3 alt Gemeindeordnung, Text angepasst</p>	
<p>Art. 4</p> <p>Teilnahmepflicht; Abwesenheit</p> <p>1 Die Mitglieder des Einwohnerrates sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen. Wer verhindert ist, hat sich unter Angaben der Gründe vor der Sitzung, spätestens aber 3 Tage nach der Sitzung schriftlich zu entschuldigen.</p>	<p>§ 15</p> <p>Teilnahmepflicht; Abwesenheit <u>Anwesenheit</u></p> <p>1 Die Mitglieder des Einwohnerrats sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen. Wer verhindert ist, hat sich unter Angabe der Gründe vor der Sitzung spätestens aber 3 Tage nach der Sitzung <u>beim Präsidium</u> schriftlich zu entschuldigen.</p>	<p>Art. 4 Abs. 1 alt, Text angepasst</p>	
<p>2 Die Anwesenheit der Mitglieder wird durch Eintragung in die Präsenzliste festgestellt. Zu spät eintreffende oder vor Schluss der Sitzung weggehende Mitglieder haben sich bei einem Mitglied des Büros zu melden.</p>	<p>2 Die Anwesenheit der Mitglieder wird durch Eintragung in die Präsenzliste festgestellt. Zu spät eintreffende oder vor Schluss der Sitzung weggehende Mitglieder haben sich bei einem Mitglied des Büros <u>Ratsbüros</u> zu melden.</p>	<p>Art. 4 Abs. 2 alt, Text angepasst</p>	

Geschäftsreglement aktuell	Geschäftsreglement neu nach Beratung Begleitkommission	Bemerkungen	Stellungnahme Gemeinderat
	§ 16 <u>Öffentlichkeit</u> ¹ Die Verhandlungen des Einwohnerrats sind <u>öffentlich</u> .	Art. 20 Abs. 1 alt Gemeindeordnung, Text angepasst	
	² Die Traktandenliste sowie Ort und Zeit der <u>Sitzungen des Einwohnerrats werden vom Ratsbüro in geeigneter Weise publiziert</u> .	Art. 20 Abs. 2 alt Gemeindeordnung, Text angepasst	
	³ <u>Ton-, Bild- und Filmaufnahmen sind im Einwohnerratssaal nur für akkreditierte Personen zulässig. Die Erlaubnis ist vor der Sitzung beim Ratsbüro einzuholen.</u>	Neu	
	§ 17 <u>Sitzungsgeld</u> <u>Die Mitglieder des Einwohnerrats haben für ihre Teilnahme an Sitzungen Anspruch auf eine Entschädigung.</u>	Art. 36 Abs. 1 alt Gemeindeordnung	
Art. 7 Protokoll, Geschäftsverzeichnis, Akten ¹ Das Protokoll soll enthalten: a) Ort, Tag und Stunde der Sitzung; b) die Zahl der Anwesenden, die Namen der entschuldigt und unentschuldigt abwesenden Mitglieder sowie des Präsidenten oder der Präsidentin und des Protokollführers oder der Protokollführerin; c) die vollständige Angabe und genaue Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte; d) die Anträge, die Namen der Antragsstellenden und den wesentlichen Inhalt von Diskussions-	§ 18 Protokoll, Geschäftsverzeichnis, Akten ¹ Das Protokoll soll enthalten <u>enthält</u> : a) Ort, Tag und Stunde der Sitzung; b) die Zahl <u>Anzahl</u> der Anwesenden, die Namen der entschuldigt und unentschuldigt abwesenden Mitglieder sowie des Präsidenten oder der Präsidentin <u>Präsidiums</u> und des Protokollführers; c) die vollständige Angabe und genaue Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte; d) die Anträge, die Namen der Antragsstellenden und den wesentlichen Inhalt von Diskus-	Art. 7 Abs. 1 alt, Text angepasst	

Geschäftsreglement aktuell	Geschäftsreglement neu nach Beratung Begleitkommission	Bemerkungen	Stellungnahme Gemeinderat
beitragen. Findet die Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, so ist nur der betreffende Beschluss in das Protokoll aufzunehmen. e) das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen unter Angabe der Stimmenzahl, wenn eine Zählung stattgefunden hat.	sionsbeitragen die Diskussionsbeiträge. Findet die Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, so ist nur der betreffende Beschluss in das Protokoll aufzunehmen. e) das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen unter Angabe der Stimmenzahl, wenn eine <u>Zählung</u> Auszählung stattgefunden hat.		
	² <u>Das Protokoll wird vom Gemeindegeschreiber oder einer vom Gemeinderat bestimmten Person verfasst.</u>	Art. 34 Abs. 1 alt Gemeindeordnung, Text angepasst	
² Das Protokoll soll in der Regel mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt werden, spätestens aber innert 8 Wochen nach der Sitzung.	³ Das Protokoll soll in der Regel mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt werden, spätestens aber innert 8 Wochen nach der Sitzung. ³ <u>Das Protokoll wird innert acht Wochen erstellt und publiziert.</u>	Art. 34 Abs. 2 alt Gemeindeordnung, Text angepasst Art. 7 Abs. 2 alt, Text angepasst	
	⁴ <u>Protokollberichtigungsbegehren, mit denen Änderungen oder Ergänzungen verlangt werden können, sind dem Präsidium innert 20 Tagen seit der Publikation schriftlich und mit Kopie an das Ratsbüro einzureichen. Über solche Begehren entscheidet das Präsidium abschliessend. Danach gilt das Protokoll als genehmigt.</u>	Art. 34 Abs. 2 alt Gemeindeordnung, Text angepasst	
	⁵ <u>Die Beschlüsse des Einwohnerrats und das Protokoll werden durch das Präsidium und den Protokollführer unterschrieben. Auszüge aus dem Protokoll oder Bestätigungen unterzeichnen der Gemeindeammann und der Gemeindegeschreiber.</u>	Art. 34 Abs. 3 alt Gemeindeordnung, Text angepasst	
³ Die Gemeindekanzlei legt ein genaues Geschäftsverzeichnis an und führt es laufend nach. Die Akten werden in der Gemeindekanzlei bzw. im Gemeindegearchiv aufbewahrt.	⁵ Die Gemeindekanzlei legt ein genaues Geschäftsverzeichnis an und führt es laufend nach. Die Akten werden auf der Gemeindekanzlei bzw. im Gemeindegearchiv aufbewahrt.	Art. 7 Abs. 3 alt unverändert	
	§ 19	Art. 22 Abs. 1 alt Gemeindeordnung, Text	

Geschäftsreglement aktuell	Geschäftsreglement neu nach Beratung Begleitkommission	Bemerkungen	Stellungnahme Gemeinderat
	<p><u>Ausstand</u></p> <p>¹ <u>Einwohnerratsmitglieder sind zum Ausstand verpflichtet, wenn sie selber, ihre Eltern, ihre Ehepartner oder eingetragenen Partner oder ihre Kinder an einem Geschäft ein unmittelbares und persönliches Interesse haben, weil es für sie selber oder für eine der aufgeführten Personen direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt.</u></p>	angepasst	
	<p>² <u>Das ausstandspflichtige Einwohnerratsmitglied darf an der Beratung teilnehmen.</u></p>	Neu	
	<p>³ <u>Das ausstandspflichtige Einwohnerratsmitglied und die ihm nahe verbundenen aufgeführten Personen müssen den Sitzungsraum vor der Abstimmung unaufgefordert verlassen.</u></p>	Neu	
	<p>⁴ <u>Die gleiche Ausstandspflicht gilt für Mitglieder von leitenden Organen von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit und für Mitglieder von Personengesellschaften, wenn ein Geschäft die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar betrifft.</u></p>	Art. 22 Abs. 2 alt Gemeindeordnung, Text angepasst	
	<p>⁵ <u>Für die Wahl der Organe des Einwohnerrats und für die Abstimmung über allgemein verbindliche Vorschriften und Nutzungspläne besteht die Ausstandspflicht nicht.</u></p>	Art. 22 Abs. 3 alt Gemeindeordnung, Text angepasst	
Art. 16	§ 20	Art. 16 Abs. 2 alt, Text angepasst	

Geschäftsreglement aktuell	Geschäftsreglement neu nach Beratung Begleitkommission	Bemerkungen	Stellungnahme Gemeinderat
<p>Bekanntmachung und Rechtskraft</p> <p>² Beschlüsse des Einwohnerrats werden im amtlichen Publikationsorgan bekannt gemacht. Die Referendumsfrist beginnt mit der Publikation im amtlichen Publikationsorgan.</p>	<p>Bekanntmachung und Rechtskraft <u>der Beschlüsse</u></p> <p>¹ Die Beschlüsse des Einwohnerrats werden im amtlichen Publikationsorgan bekannt gemacht. Die Referendumsfrist beginnt mit der Publikation im amtlichen Publikationsorgan dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.</p>		
<p>³ Bei Beschlüssen, die dem obligatorischen Referendum unterstehen oder gegen die das Referendum erhoben wurde, setzt der Gemeinderat den Termin der Volksabstimmung fest. Volksabstimmungen sollen in der Regel zusammen mit eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungen durchgeführt werden.</p>	<p>² Bei Beschlüssen, die dem obligatorischen Referendum unterstehen oder gegen die das Referendum erhoben wurde, setzt der Gemeinderat den Termin der Volksabstimmung fest. Volksabstimmungen sollen in der Regel <u>soweit möglich</u> zusammen mit eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungen durchgeführt werden</p>	Art. 16 Abs. 3 alt, Text angepasst	
<p>⁴ Beschlüsse des Einwohnerrats werden, wenn nichts anderes vorgesehen ist, nach unbenutztem Ablauf der Referendums- oder Beschwerdefrist rechtskräftig. Der Gemeinderat stellt den Eintritt der Rechtskraft dieser Beschlüsse fest und veranlasst hernach deren Publikation im amtlichen Publikationsorgan.</p>	<p>³ Beschlüsse des Einwohnerrats werden, wenn nichts anderes vorgesehen ist, nach unbenutztem Ablauf der Referendums- oder Beschwerdefrist rechtskräftig. Der Gemeinderat stellt den Eintritt der Rechtskraft dieser Beschlüsse fest und veranlasst hernach deren Publikation im amtlichen Publikationsorgan. <u>Beschlüsse des Einwohnerrats werden am Tag der Annahme an der Urne oder am Tag nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist rechtsgültig.</u></p>	Art. 16 Abs. 4 alt, Text angepasst	
<p>2. Verhandlungen</p>	<p>5. Verhandlungen <u>des Einwohnerrats</u></p>		
	<p>§ 21</p> <p><u>Verfahrensbestimmungen</u></p> <p><u>Der Einwohnerrat ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Das Präsidium hat den Stichtentscheid.</u></p>	Art. 23 Abs. 1 alt Gemeindeordnung, Text angepasst	
Art. 8	§ 22	Art. 8 Abs. 1, Text angepasst	

Geschäftsreglement aktuell	Geschäftsreglement neu nach Beratung Begleitkommission	Bemerkungen	Stellungnahme Gemeinderat
<p>Beratungsgegenstände und deren Behandlung</p> <p>¹ Der Einwohnerrat behandelt alle ihm im Rahmen der Befugnisse gemäss Art. 18 der Gemeindeordnung zugewiesenen Geschäfte.</p>	<p>Beratungsgegenstände und deren Behandlung</p> <p>Der Einwohnerrat behandelt alle ihm im Rahmen der Befugnisse gemäss Art. 18 der Gemeindeordnung zugewiesenen Geschäfte. Der Einwohnerrat <u>behandelt alle Geschäfte, die ihm der Gemeinderat zuweist und für welche er gemäss § 7 Gemeindeordnung zuständig ist.</u></p>		
<p>Art. 11</p> <p>Gang der Verhandlungen</p> <p>¹ Die Beratung der Verhandlungsgegenstände erfolgt in der Reihenfolge der Traktandenliste, sofern der Einwohnerrat nichts anderes beschliesst.</p>	<p>§ 23</p> <p>Gang der Verhandlungen</p> <p>¹ Die Beratung der Verhandlungsgegenstände erfolgt in der Reihenfolge der Traktandenliste, sofern der Einwohnerrat nichts anderes beschliesst.</p>	<p>Art. 11 Abs. 1 alt unverändert</p>	
<p>² Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt, wobei Mitglieder, die über den Gegenstand noch nicht gesprochen haben, den Vorrang erhalten.</p>	<p>² Das Wort wird <u>durch das Präsidium</u> in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt, wobei Mitglieder, die über den Gegenstand noch nicht gesprochen haben, den Vorrang erhalten.</p>	<p>Art. 11 Abs. 2 alt, Text angepasst</p>	
<p>³ Diskussionen und Vorträge sind stehend von den dafür vorgesehenen Mikrofonen aus zu führen. Die Anträge sind dem Büro schriftlich einzureichen.</p>	<p>³ Diskussionen und Vorträge <u>Wortmeldungen</u> sind von den dafür vorgesehenen Mikrofonen aus zu führen. <u>Sie sind kurz zu halten und haben sich auf die Sache zu beziehen.</u></p>	<p>Art. 11 Abs. 3 alt, Text angepasst</p>	
	<p>⁴ Anträge sind dem Ratsbüro <u>unverzüglich nach dem entsprechenden Votum</u> schriftlich einzureichen.</p>	<p>Art. 11 Abs. 3 alt, Text angepasst</p>	
	<p>⁵ <u>Ausschweifende Wortmeldungen kann das Präsidium unterbrechen und eine kurze Restredezeit anordnen.</u></p>	<p>Neu</p>	
<p>⁴ Im Eintretensbeschluss entscheidet der Einwohn-</p>	<p>⁶ Im Eintretensbeschluss entscheidet der Ein-</p>	<p>Art. 11 Abs. 4 alt, Text angepasst</p>	

Geschäftsreglement aktuell	Geschäftsreglement neu nach Beratung Begleitkommission	Bemerkungen	Stellungnahme Gemeinderat
<p>errät, ob er das Geschäft behandeln will, soweit dazu Entscheidungsfreiheit besteht. Danach erfolgt die Detailberatung.</p>	<p>wohnerrat, ob er das Geschäft behandeln will, soweit dazu Entscheidungsfreiheit besteht. Danach erfolgt die Detailberatung. Anträge auf Nichteintreten sind unmittelbar nach Eröffnung des Geschäfts zu stellen und zu begründen. Darüber wird unverzüglich diskutiert und beschlossen. Wird Eintreten beschlossen, erfolgt die Detailberatung des Geschäfts. Wird Nichteintreten beschlossen, unterbleibt die Behandlung des Geschäfts.</p>		
	<p><u>7 Nichteintretensbeschlüsse sind nur soweit zulässig, als dem Einwohnerrat die Entscheidungsfreiheit darüber zusteht, ob er ein Geschäft behandeln will.</u></p>	Neu	
<p>⁵ Zeigt die Diskussion, dass bei einem Geschäft noch wesentliche Punkte ungeklärt sind, kann dieses zur Neubearbeitung an den Gemeinderat oder die Kommission zurückgewiesen werden. Das Geschäft muss dem Einwohnerrat wieder unterbreitet werden.</p>	<p>⁸ Zeigt die Diskussion, dass bei einem Geschäft noch wesentliche Punkte <u>ungeklärt noch ungenügend geklärt</u> sind, kann dieses zur Neubearbeitung an den Gemeinderat oder die Kommission zurückgewiesen werden. Das Geschäft muss dem Einwohnerrat <u>wieder erneut</u> unterbreitet werden.</p>	Art. 11 Abs. 5 alt, Text angepasst	
<p>⁶ Ist zu erwarten, dass ein Geschäft an einer bestimmten Sitzung nicht mehr mit genügend Sorgfalt behandelt wird, kann das Traktandum auf eine spätere Sitzung verschoben oder ein Sitzungsunterbruch beschlossen werden.</p>	<p>⁹ Ist zu erwarten <u>Zeigt sich</u>, dass ein Geschäft an einer bestimmten Sitzung nicht mehr mit <u>genügender der gebotenen</u> Sorgfalt behandelt <u>wird werden kann</u>, kann das Traktandum auf eine spätere Sitzung verschoben oder <u>ein erst nach einem</u> Sitzungsunterbruch beschlossen weiterberaten werden.</p>	Art. 11 Abs. 6 alt, Text angepasst	
<p>⁷ Wurde zu einem Geschäft alles Wesentliche gesagt und sind die Meinungen gebildet, kann der Einwohnerrat den Schluss der Diskussion beschliessen.</p>	<p>¹⁰ Wurde zu einem Geschäft alles Wesentliche gesagt und sind die Meinungen gebildet, kann der Einwohnerrat <u>mit Zweidrittels-Mehrheit</u> den Schluss der Diskussion beschliessen. <u>Will ein Mitglied noch einen Antrag stellen und begründen, muss ihm dies gewährt werden.</u></p>	Art. 11 Abs. 7 alt Art. 23 Abs. 3 alt Gemeindeordnung Text angepasst	
Art. 12	§ 24	Art. 12 Abs. 1 alt, unverändert	

Geschäftsreglement aktuell	Geschäftsreglement neu nach Beratung Begleitkommission	Bemerkungen	Stellungnahme Gemeinderat
<p>Wiedererwägung</p> <p>¹ Beschlüsse des Einwohnerrates können bis zum Schluss der Sitzung in Wiedererwägung gezogen werden.</p>	<p>Wiedererwägung</p> <p>¹ Beschlüsse des Einwohnerrats können bis zum Schluss der Sitzung in Wiedererwägung gezogen werden.</p>		
<p>² Ausnahmsweise kann eine Wiedererwägung auch noch an einer späteren Sitzung erfolgen</p> <p>a) bei Beschlüssen, die dem fakultativen Referendum unterstellt sind, wenn die Publikation noch nicht veranlasst worden ist,</p> <p>b) bei Beschlüssen, die dem obligatorischen Referendum unterstellt sind, wenn das Datum der Volksabstimmung durch den Gemeinderat noch nicht publiziert worden ist.</p>	<p>² Ausnahmsweise kann eine Wiedererwägung auch noch an einer späteren Sitzung erfolgen</p> <p>a) bei Beschlüssen, die dem fakultativen Referendum unterstellt sind, wenn die Publikation noch nicht veranlasst worden ist,</p> <p>b) bei Beschlüssen, die dem obligatorischen Referendum unterstellt sind, wenn das Datum der Volksabstimmung durch den Gemeinderat noch nicht publiziert worden ist.</p>	Art. 12 Abs. 2 alt unverändert	
<p>³ Die Beschlussfassung über die Wiedererwägung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder.</p>	<p>³ Die Beschlussfassung über die Wiedererwägung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder. Das Eintreten auf eine Wiedererwägung bedarf der Zweidrittels-Mehrheit.</p>	Art. 12 Abs. 3, Text angepasst	
	6. Abstimmungen und Wahlen		
<p>Art. 13</p> <p>Abstimmungsverfahren</p> <p>¹ Vor jeder Abstimmung wird eine Übersicht über die vorliegenden Anträge gegeben und mitgeteilt, in welcher Reihenfolge sie zur Abstimmung kommen sollen. Wird eine andere Reihenfolge vorgeschlagen, so entscheidet der Einwohnerrat.</p>	<p>§ 25</p> <p>Abstimmungsverfahren</p> <p>⁴ Vor jeder Abstimmung wird eine Übersicht über die vorliegenden Anträge gegeben und mitgeteilt, in welcher Reihenfolge sie zur Abstimmung kommen sollen. Wird eine andere Reihenfolge vorgeschlagen, so entscheidet der Einwohnerrat.</p> <p>¹ Das Präsidium gibt vor einer Abstimmung einen Überblick über die gestellten Anträge und unterbreitet dem Einwohnerrat einen Vorschlag für das Abstimmungsprozedere.</p>	Art. 13 Abs. 1 alt, Text angepasst	
	<p>² Wird ein anderes Abstimmungsprozedere vorge-</p>	Art. 13 Abs. 1 alt, Text angepasst	

Geschäftsreglement aktuell	Geschäftsreglement neu nach Beratung Begleitkommission	Bemerkungen	Stellungnahme Gemeinderat
	<u>schlagen und ist das Präsidium damit nicht einverstanden, entscheidet der Einwohnerrat über das Vorgehen.</u>		
<p>² Anträge auf Rückweisung, Verschiebung eines Traktandums, auf Schluss der Diskussion und auf Sitzungsunterbruch (Ordnungsanträge) sind zuerst zur Abstimmung zu bringen.</p>	<p>³ Anträge auf Rückweisung, Verschiebung eines Traktandums, auf Schluss der Diskussion und auf Sitzungsunterbruch (Ordnungsanträge) sind zuerst zur Abstimmung zu bringen.</p>	<p>Art. 13 Abs. 2 alt, unverändert</p>	
	<p>⁴ <u>Jedes im Saal anwesende Mitglied des Einwohnerrats ist verpflichtet, sich an den Abstimmungen zu beteiligen.</u></p>	<p>Neu</p>	
<p>⁴ Bei Abstimmungen über die dem Einwohnerrat vorgelegten Geschäfte sind die Unterabänderungsanträge vor den Abänderungs- und Zusatzanträgen und diese vor den Hauptanträgen durch Eventualabstimmungen ins Mehr zu setzen. In Eventualabstimmungen ist vorerst über Abänderungsanträge und dann über Zusatzanträge zu entscheiden. Eine Hauptabstimmung ist in jedem Fall durchzuführen. Nach Erledigung der Unterabänderungs-, Abänderungs- und Zusatzanträge werden die Hauptanträge in der bereinigten Form durch Eventualabstimmungen ins Mehr gesetzt, sofern mehr als zwei Hauptanträge vorliegen. Selbst wenn kein Antrag auf Verwerfung gestellt wird, muss jedes Mal auch über diese Frage abgestimmt werden.</p>	<p>⁵ Bei Abstimmungen über die dem Einwohnerrat vorgelegten Geschäfte sind die Unterabänderungsanträge vor den Abänderungs- und Zusatzanträgen und diese vor den Hauptanträgen durch Eventualabstimmungen ins Mehr zu setzen. In Eventualabstimmungen ist vorerst über Abänderungsanträge und dann über Zusatzanträge zu entscheiden. Eine Hauptabstimmung ist in jedem Fall durchzuführen. Nach Erledigung der Unterabänderungs-, Abänderungs- und Zusatzanträge werden die Hauptanträge in der bereinigten Form durch Eventualabstimmungen ins Mehr gesetzt, sofern mehr als zwei Hauptanträge vorliegen. Selbst wenn kein Antrag auf Verwerfung gestellt wird, muss jedes Mal auch über diese Frage abgestimmt werden.</p> <p>⁵ <u>Über Änderungs- und Zusatzanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.</u></p>	<p>Art. 13 Abs. 4 alt, Text angepasst</p>	
	<p>⁶ <u>Liegen mehrere Anträge gleicher Ordnung vor,</u></p>	<p>Neu</p>	

Geschäftsreglement aktuell	Geschäftsreglement neu nach Beratung Begleitkommission	Bemerkungen	Stellungnahme Gemeinderat
	sind diese in <u>Eventualabstimmungen einander gegenüberzustellen</u> . Die <u>Eventualabstimmung, in der ein Antrag dem Gemeinderatsantrag gegenübergestellt wird, erfolgt am Schluss</u> . Der <u>letztlich obliegende Antrag ist der Schlussabstimmung zu unterstellen</u> .		
	⁷ <u>Wird in Detailberatungen zu einem Punkt kein Antrag gestellt, gilt er als angenommen</u> . Gestellte Anträge werden abgestimmt bevor der nächste Punkt aufgerufen wird. Nach Abschluss der Detailberatung wird die <u>Schlussabstimmung durchgeführt</u> .	Neu	
<p>Art. 14</p> <p>Stimmabgabe bei Sachgeschäften</p> <p>¹ Die Stimmabgabe bei Abstimmungen erfolgt in der Regel durch <u>Handerheben</u>. Die Auszählung kann unterbleiben, wenn sich eine offensichtliche Mehrheit ergibt und sie nicht verlangt wird.</p>	<p>§ 26</p> <p>Stimmabgabe bei Sachgeschäften</p> <p>¹ Die Stimmabgabe bei Abstimmungen erfolgt in der Regel durch <u>Handerheben</u> <u>Aufstehen</u>. Die Auszählung kann unterbleiben, wenn sich eine offensichtliche Mehrheit ergibt und sie nicht verlangt wird.</p>	Art. 14 Abs. 1 alt, Text angepasst	
<p>³ Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder findet die Abstimmung unter Namensaufruf statt. Die Stimmabgabe des einzelnen Mitglieds wird in diesem Falle im Protokoll vermerkt.</p>	<p>² Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder <u>Einwohnerratsmitglieder</u> findet die Abstimmung unter Namensaufruf statt. Die Stimmabgabe des einzelnen Mitglieds wird in diesem Falle im Protokoll vermerkt.</p>	Art. 14 Abs. 3 alt, Text angepasst	
<p>⁴ Der Rat kann mit einem Viertel der Anwesenden geheime Abstimmung beschliessen. Es gelten die Bestimmungen für die Stimmabgabe bei Wahlen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als verworfen.</p>	<p>³ Der Rat <u>Einwohnerrat</u> kann mit einem Viertel der Anwesenden geheime Abstimmung beschliessen. Es gelten die Bestimmungen für die Stimmabgabe bei Wahlen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als verworfen.</p>	<p>Art. 23 Abs. 2 alt Gemeindeordnung, Text angepasst</p> <p>Art. 14 Abs. 4 alt, Text angepasst</p>	
Art. 15	§ 27	Art. 15 Abs. 1 alt Text angepasst	

Geschäftsreglement aktuell	Geschäftsreglement neu nach Beratung Begleitkommission	Bemerkungen	Stellungnahme Gemeinderat
<p>Stimmabgabe bei Wahlen</p> <p>¹ Die dem Einwohnerrat zustehenden Wahlen werden in der Regel durch geheime Abstimmung vorgenommen.</p>	<p>Stimmabgabe bei Wahlen</p> <p>¹ Die dem Einwohnerrat zustehenden Wahlen werden in der Regel durch <u>geheime Abstimmung</u> vorgenommen.</p>		
<p>² Bei Wahlen in Kommissionen oder anderen Gremien kann offen abgestimmt werden, wenn kein Mitglied des Einwohnerrats dagegen opponiert. In diesem Falle gelten die Bestimmungen über die Stimmabgabe bei Sachgeschäften.</p>	<p>² Bei Wahlen in Kommissionen oder andere Gremien kann offen abgestimmt werden, wenn kein Mitglied des Einwohnerrats dagegen opponiert. In diesem Falle gelten die Bestimmungen über die Stimmabgabe bei Sachgeschäften.</p>	Art. 15 Abs. 2 alt unverändert	
<p>³ Zu Beginn eines jeden Wahlgangs wird die Zahl der anwesenden Mitglieder festgestellt.</p>	<p>³ Zu Beginn eines jeden <u>jedes</u> Wahlgangs wird die Zahl der anwesenden Mitglieder <u>des Einwohnerrats</u> festgestellt.</p>	Art. 15 Abs. 3 alt Text angepasst	
<p>⁴ Bei den Wahlen hat jedes Mitglied des Einwohnerrats den ihm ausgeteilten Wahlzettel persönlich auszufüllen und abzugeben.</p>	<p>⁴ Bei den Wahlen hat jedes Mitglied des Einwohnerrats den ihm ausgeteilten Wahlzettel persönlich auszufüllen und abzugeben.</p>	Art. 15 Abs. 4 alt unverändert	
<p>⁵ Übersteigt die Zahl der abgegebenen Wahlzettel diejenige der anwesenden Mitglieder, so ist der Wahlgang ungültig. Er muss wiederholt werden.</p>	<p>⁵ Übersteigt die Zahl der abgegebenen Wahlzettel diejenige der anwesenden Mitglieder, so ist der Wahlgang ungültig. Er muss wiederholt werden.</p>	Art. 15 Abs. 5 alt unverändert	
<p>⁶ Stimmen, welche den Namen nicht eindeutig bezeichnen oder die Namen von nicht Wählbaren enthalten, sind ungültig.</p>	<p>⁶ Stimmen, welche den Namen nicht eindeutig bezeichnen oder die Namen von nicht Wählbaren enthalten, sind ungültig.</p>	Art. 15 Abs. 6 alt unverändert	
<p>⁷ Kann sich das Wahlbüro über die Gültigkeit eines Wahlzettels nicht einigen, so entscheidet das Büro des Einwohnerrats endgültig.</p>	<p>⁷ Kann sich das Wahlbüro über die Gültigkeit eines Wahlzettels nicht einigen, so entscheidet das <u>Büro des Einwohnerrats Ratsbüro</u> endgültig.</p>	Art. 15 Abs. 7 alt, Text angepasst	
<p>⁸ Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mit der Stim-</p>	<p>⁸ Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mit der</p>	Art. 15 Abs. 8 alt, Text angepasst	

Geschäftsreglement aktuell	Geschäftsreglement neu nach Beratung Begleitkommission	Bemerkungen	Stellungnahme Gemeinderat
<p>menzahl das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen erreicht hat. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Für die Ermittlung des Wahlergebnisses gilt das kantonale Recht. Wer den Vorsitz führt, zieht bei Stimmengleichheit in Anwesenheit des Wahlbüros das Los.</p>	<p>Stimmenzahl das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen erreicht hat. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Für die Ermittlung des Wahlergebnisses gilt das kantonale Recht. Wer den Vorsitz führt, zieht bei Stimmengleichheit in Anwesenheit des Wahlbüros (<u>Gemeindeschreiber und zwei Stimmzähler</u>) das Los.</p>		
<p>⁹ Das vom Wahlbüro festgestellte Wahlergebnis (Namen und Stimmzahlen der Gewählten und Nichtgewählten) wird dem Einwohnerrat eröffnet. Wird gegen das Wahlergebnis begründet Einspruch erhoben, wird das Wahlmaterial durch ein anderes Wahlbüro nachgeprüft. Die neue Erhaltung des Wahlergebnisses ist endgültig. Nach vollzogener Wahl werden die Wahlzettel sofort vernichtet.</p>	<p>⁹ Das vom Wahlbüro festgestellte Wahlergebnis (Namen und Stimmzahlen der Gewählten und Nichtgewählten) wird dem Einwohnerrat eröffnet. Wird gegen das Wahlergebnis begründet Einspruch erhoben, wird das Wahlmaterial durch ein anderes Wahlbüro nachgeprüft. Die neue Erhaltung des Wahlergebnisses ist endgültig. Nach vollzogener Wahl werden die Wahlzettel sofort vernichtet.</p>	<p>Art. 15 Abs. 9 alt unverändert</p>	
	<p>7. Vorstösse</p>		
<p>Art. 9 Grundsatz ¹ Motionen, Postulate, Interpellationen oder Kleine Anfragen sind schriftlich und mit einer Begründung beim Vorsitzenden einzureichen.</p>	<p>§ 28 <u>Grundsatz Allgemeine Regeln</u> ¹ Motionen, Postulate, Interpellationen oder Kleine Anfragen sind schriftlich und mit einer Begründung beim Vorsitzenden einzureichen. Vorstösse sind dem Ratsbüro mit Kopie an das Präsidium schriftlich nach dessen Vorgaben einzureichen.</p>	<p>Art. 9 Abs. 1 alt, Text angepasst</p>	
	<p>² Bei persönlichen Vorstössen gibt die Person, welche den Vorstoss einreicht, diesem den Namen, bei mehreren Personen alle erstunterzeichnenden Urheber. Bei Vorstössen von mehreren Personen ist ein Sprecher zu bezeichnen. Mitunterzeichnende werden nicht namentlich erwähnt, es wird nur deren Anzahl bekannt gegeben.</p>	<p>Neu</p>	
	<p>³ Vorstösse werden im Einwohnerrat durch die</p>	<p>Neu</p>	

Geschäftsreglement aktuell	Geschäftsreglement neu nach Beratung Begleitkommission	Bemerkungen	Stellungnahme Gemeinderat
	<u>einreichende oder die als Sprecherin bezeichnete Person vertreten. Bei deren Abwesenheit muss ein anderes Mitglied des Einwohnerrats die Vertretung übernehmen. Übernimmt kein Mitglied die Vertretung, ist der Vorstoss hinfällig und wird abgeschrieben.</u>		
	⁴ <u>Ein Vorstoss kann bis vor der ersten materiellen Abstimmung von der einreichenden, der als Sprecherin bezeichneten oder der Person, welche deren Vertretung übernommen hat, zurückgezogen werden. Die gleichen Personen können eine Motion in ein Postulat umwandeln.</u>	Neu	
	⁵ <u>Vorstösse können nach der Einreichung materiell nicht mehr geändert werden.</u>	Neu	
	⁶ <u>Für Vorstösse von Fraktionen und einwohnerrätlichen Kommissionen gelten diese Regeln sinngemäss.</u>	Neu	
² Die Neueingänge werden dem Einwohnerrat zur Kenntnis gebracht.	⁷ Die Neueingänge werden dem Einwohnerrat zur Kenntnis gebracht. Neu eingereichte Vorstösse werden dem Einwohnerrat zur Kenntnis gebracht.	Art. 9 Abs. 2 alt, Text angepasst	
³ Die ergänzende Begründung und die Beantwort-	⁸ Die ergänzende Begründung und die Beantwort-	Art. 9 Abs. 3 alt, Text angepasst	

Geschäftsreglement aktuell	Geschäftsreglement neu nach Beratung Begleitkommission	Bemerkungen	Stellungnahme Gemeinderat
<p>tion von Motionen, Postulaten und Interpellationen erfolgen in einer späteren Sitzung. Wer eine Eingabe verfasst, hat den ersten Vortrag, dann folgt die Stellungnahme des Gemeinderats. Nimmt der Gemeinderat von sich aus Motionen und Postulate entgegen, kann auf die Begründung und Beantwortung verzichtet werden.</p>	<p>tion von Motionen, Postulaten und Interpellationen erfolgen in einer späteren Sitzung. Wer eine Eingabe verfasst, hat den ersten Vortrag, dann folgt die Stellungnahme des Gemeinderats. Nimmt der Gemeinderat von sich aus Motionen und Postulate entgegen, kann auf die Begründung und Beantwortung verzichtet werden. Bei der Beratung steht der Person, welche den Vorstoss vertritt, die erste Wortmeldung zu. Danach folgt die Stellungnahme des Gemeinderats. Nimmt der Gemeinderat einen Vorstoss entgegen, kann auf Wortmeldungen verzichtet werden.</p>		
	<p>⁹ Ein Vorstoss wird hinfällig und von der Geschäftskontrolle abgeschrieben, wenn die vorstossende Person vor dessen Behandlung aus dem Einwohnerrat ausscheidet und kein anderes Mitglied des Einwohnerrats den Vorstoss mit Meldung an das Präsidium innert eines Monats übernimmt.</p>	Neu	
	<p>§ 29 Motion (Umsetzungsauftrag)</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrats kann mit einer schriftlichen Eingabe in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrats fallen, verlangen.</p>	Art. 24 Abs. 1 alt Gemeindeordnung, Text angepasst	
	<p>² Der Gemeinderat nimmt innerhalb von sechs Monaten seit Einreichung zur Motion Stellung betreffend Entgegennahme bzw. Ablehnung oder Umwandlung in ein Postulat.</p>	Neu Umsetzung Motion Burger Alain, SP, und Scherer Leo, WG, vom 7. September 2017 betreffend zeitnahe Behandlung von Vorstössen	
	<p>³ Beantragt der Gemeinderat die Ablehnung der</p>	Neu	

Geschäftsreglement aktuell	Geschäftsreglement neu nach Beratung Begleitkommission	Bemerkungen	Stellungnahme Gemeinderat
	<u>Motion oder die Umwandlung der Motion in ein Postulat, ist dem Einwohnerrat eine schriftliche Stellungnahme vorzulegen.</u>	Umsetzung Postulat SP/WG vom 6. September 2012 betreffend Vorinformation bei der Behandlung von Vorstössen Umsetzung Motion Fraktion SVP vom 17. Mai 2018 betreffend Anpassung des Geschäftsreglements – Antrag auf schriftliche Stellungnahme bei Ablehnung von Vorstössen	
	<u>⁴ Zu einer überwiesenen Motion erstattet der Gemeinderat dem Einwohnerrat innert eines Jahres seit der Überweisung separat oder im Rahmen des Rechenschaftsberichts Bericht über den Stand der Umsetzung.</u>	Neu Umsetzung Motion Burger Alain, SP, und Scherer Leo, WG, vom 7. September 2017 betreffend zeitnahe Behandlung von Vorstössen	
	<u>⁵ Erfordert die Umsetzung einer Motion eine längere Zeit, erstattet der Gemeinderat jährlich im Rechenschaftsbericht über den Stand der Arbeiten Bericht.</u>	Neu	
	§ 30 <u>Postulat (Prüfungsauftrag)</u> <u>¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrats kann die Behandlung von Gegenständen anregen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten, des Einwohnerrats, des Gemeinderats oder der Verwaltung fallen.</u>	Art. 25 Abs. 1 alt Gemeindeordnung, Text angepasst	
	<u>² Der Gemeinderat nimmt innert sechs Monaten</u>	Neu	

Geschäftsreglement aktuell	Geschäftsreglement neu nach Beratung Begleitkommission	Bemerkungen	Stellungnahme Gemeinderat
	<u>seit Einreichung zum Postulat Stellung betreffend Entgegennahme bzw. Ablehnung. Ist die Anregung materiell bereits umgesetzt, kann er gleichzeitig die Abschreibung beantragen.</u>	Umsetzung Motion Burger Alain, SP, und Scherer Leo, WG, vom 7. September 2017 betreffend zeitnahe Behandlung von Vorstössen	
	<u>³ Beantragt der Gemeinderat die Ablehnung des Postulats, ist dem Einwohnerrat eine schriftliche Stellungnahme vorzulegen.</u>	Neu Umsetzung Postulat SP/WG vom 6. September 2012 betreffend Vorinformation bei der Behandlung von Vorstössen Umsetzung Motion Fraktion SVP vom 17. Mai 2018 betreffend Anpassung des Geschäftsreglements – Antrag auf schriftliche Stellungnahme bei Ablehnung von Vorstössen	
	<u>⁴ Zu einem überwiesenen Postulat erstattet der Gemeinderat dem Einwohnerrat innert eines Jahres seit der Überweisung separat oder im Rahmen des Rechenschaftsberichts Bericht über den Stand der Umsetzung.</u>	Neu Umsetzung Motion Burger Alain, SP, und Scherer Leo, WG, vom 7. September 2017 betreffend zeitnahe Behandlung von Vorstössen	
	<u>⁵ Erfordert die Umsetzung eines Postulats eine längere Zeit, erstattet der Gemeinderat jährlich im Rechenschaftsbericht über den Stand der Arbeiten Bericht.</u>	Neu Umsetzung Motion Burger Alain, SP, und Scherer Leo, WG, vom 7. September 2017 betreffend zeitnahe Behandlung von Vorstösse	
	§ 31 Interpellation (Informationsauftrag) <u>¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrats kann vom Gemeinderat Aufschluss über Gegenstände verlangen, welche in seiner oder in der Zuständigkeit der Verwaltung liegt.</u>	Art. 26 alt Gemeindeordnung, Text angepasst	
	<u>² Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation</u>	Neu	

Geschäftsreglement aktuell	Geschäftsreglement neu nach Beratung Begleitkommission	Bemerkungen	Stellungnahme Gemeinderat
	<u>schriftlich innert sechs Monaten seit Einreichung.</u>		
<p>⁵ Wer eine Interpellation vertritt, kann am Schluss erklären, ob die Auskunft zufriedenstellend sei oder nicht. Es kann dazu eine kurze Begründung abgegeben werden. Der Einwohnerrat kann eine allgemeine Diskussion über die Interpellation beschliessen. Eine Beschlussfassung ist nicht zulässig.</p>	<p>³ Wer eine Interpellation vertritt, kann am Schluss erklären, ob die Auskunft zufriedenstellend sei <u>ausfiel oder nicht und dies kurz begründen. Es kann dazu eine kurze Begründung abgegeben werden. Der Einwohnerrat kann eine allgemeine Diskussion über die Interpellation beschliessen. Eine Beschlussfassung ist nicht zulässig.</u></p>	<p>Art. 9 Abs. 5 alt, Text angepasst</p>	
	<p>⁴ <u>Auf Antrag des Interpellanten kann der Einwohnerrat allgemeine Diskussion ohne materielle Beschlussfassung beschliessen.</u></p>	<p>Art. 26 Abs. 3 alt Gemeindeordnung, Text angepasst</p>	
	<p><u>§ 32</u> <u>Kleine Anfrage</u> ¹ <u>Jedes Mitglied des Einwohnerrats kann vom Gemeinderat schriftlich Auskunft über wesentliche Informationen und grundlegende Daten verlangen, welche Tätigkeitsbereiche der Gemeinde und ihrer konzessionierten Körperschaften betreffen und welche in der Verwaltung oder in den Körperschaften bereits vorhanden sind oder mit vertretbarem Aufwand bereitgestellt werden können.</u></p>	<p>Art. 27 Abs. 1 alt Gemeindeordnung, Text angepasst</p>	
	<p>² <u>Antworten auf Kleine Anfragen werden jedem Mitglied des Einwohnerrats innert sechs Monaten schriftlich zugestellt.</u></p>	<p>Art. 27 Abs. 2 alt Gemeindeordnung, Text angepasst</p>	
	<p>³ <u>Eine Diskussion ist nicht möglich.</u></p>	<p>Art. 27 Abs. 3 alt Gemeindeordnung</p>	
	<p><u>§ 33</u></p>	<p>Neu</p>	<p>Verzicht auf Einführung einer Fra-</p>

Geschäftsreglement aktuell	Geschäftsreglement neu nach Beratung Begleitkommission	Bemerkungen	Stellungnahme Gemeinderat
	<p>Fragerunde</p> <p><u>1 Jedes Mitglied des Einwohnerrats kann dem Ratsbüro vor Beginn jeder Sitzung schriftliche Fragen zu allen in die Zuständigkeit der Gemeinde fallenden Gegenstände einreichen.</u></p>	<p>Umsetzung Postulat Dzung Dacfey, WG, vom 20. Oktober 2016 betreffend Einführung einer Fragestunde im Einwohnerrat</p>	<p>gerunde.</p> <p>Die Begleitkommission ist mit 7 : 1 Stimmen der Auffassung, dass auf eine Fragerunde verzichtet und diese nicht ins Geschäftsreglement des Einwohnerrats aufgenommen werden soll. Die Fraktionen CVP, EVP/FO, FDP und SVP teilen diese Meinung.</p>
	<p><u>2 Die Fragen werden vom Gemeinderat soweit möglich in der Fragerunde am Ende der Sitzung mündlich beantwortet.</u></p>	<p>Neu</p>	
	<p><u>3 Unbeantwortet gebliebene Fragen kann der Gemeinderat an der nächstfolgenden Sitzung mündlich oder schriftlich beantworten.</u></p>	<p>Neu</p>	
	<p><u>4 Während der Fragerunde können zu den betroffenen Gegenständen weder Anträge gestellt noch Diskussionen geführt werden.</u></p>	<p>Neu</p>	
<p>4 Erträgt ein Geschäft keinen Aufschub, so kann es durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder als dringlich erklärt werden. In diesem Falle erfolgt die Behandlung noch an der gleichen Sitzung. Wer einen Antrag auf Dringlicherklärung eines Geschäftes stellen will, muss den Gemeinderat mindestens 2 Tage vor der vorgängigen Gemeinderatssitzung orientieren, so dass dieser in der Lage ist, wenigstens eine summarische Antwort zu geben.</p>	<p>§ 34</p> <p><u>Dringlicherklärung</u></p> <p>Erträgt ein Geschäft keinen Aufschub, so kann es durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder als dringlich erklärt werden. In diesem Falle erfolgt die Behandlung noch an der gleichen Sitzung. Wer einen Antrag auf Dringlicherklärung eines Geschäftes stellen will, muss den Gemeinderat mindestens 2 Tage vor der vorgängigen Gemeinderatssitzung orientieren, so dass dieser in der Lage ist, wenigstens eine summarische Antwort zu geben.</p> <p><u>1 Die Behandlung von Motionen, Postulaten und Interpellationen kann auf begründeten Antrag als dringlich erklärt werden.</u></p>	<p>Ersetzt Art. 9 Abs. 4 alt</p> <p>Neu</p>	
	<p><u>2 Der Einwohnerrat hat über die Dringlichkeit zu</u></p>	<p>Neu</p>	

Geschäftsreglement aktuell	Geschäftsreglement neu nach Beratung Begleitkommission	Bemerkungen	Stellungnahme Gemeinderat
	befinden. Für die Dringlicherklärung ist eine <u>Zweidrittelmehrheit</u> erforderlich. Das Gesuch kann von der Person, die den Vorstoss eingereicht hat, bzw. von der erstunterzeichnenden Person noch mündlich erläutert werden.		
	³ Bei Dringlicherklärung ist ein Vorstoss noch an der gleichen Sitzung zu behandeln.	Neu	
	⁴ Ein als dringlich bezeichneter Vorstoss ist mindestens 20 Tage vor der Einwohnerratssitzung, an der er als dringlich erklärt werden soll, einzureichen.	Neu	
	8. Schlussbestimmungen		
	§ 35 Abänderung des Geschäftsreglements <u>Mindestens fünf Mitglieder oder das Ratsbüro können schriftlich eine Änderung des Reglements beantragen. Der Antrag muss allen Mitgliedern des Einwohnerrats mit der Einladung zur beschlussfassenden Sitzung zugestellt werden.</u>	Neu	
Art. 16 Inkrafttreten ⁵ Dieses Reglement ersetzt das Geschäftsreglement vom 18. März 1993 und tritt mit der neuen Gemeindeordnung in Kraft.	§ 36 Inkrafttreten Dieses Reglement ersetzt das Geschäftsreglement vom 18. März 1993 6. November 2003 und tritt mit der neuen Gemeindeordnung in Kraft.	Art. 16 Abs. 5 alt mit angepasstem Datum	